

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Fa. Höhe GmbH - Allgemein -

I. Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle laufenden und zukünftigen Geschäftsabschlüsse ausschließlich. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die Bedingungen für zukünftige Geschäftsabschlüsse selbst dann, wenn auf sie nicht erneut ausdrücklich Bezug genommen wird. Entgegenstehende/widersprechende AGB des Bestellers werden nicht anerkannt, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Unsere AGB gelten selbst dann, wenn in Kenntnis widersprechender AGB des Bestellers Aufträge vorbehaltlos ausgeführt werden.

II. Angebot und Vertragsschluss:

1.

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und basieren auf den vom Besteller erteilten Informationen. Sie verlieren spätestens 45 Tage nach dem Erstellungsdatum ihre Gültigkeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.

Liegt der Erfüllungsort außerhalb Deutschland steht unsere Leistungsverpflichtung stets unter dem Vorbehalt, dass die Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, die notwendigen Genehmigungen tatsächlich erhalten. Das Risiko der Nichterteilung trägt ausschließlich der Besteller. Bei Verweigerung einer Exportgenehmigung ist die Fa. Höhe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits erbrachte Vorleistungen abzurechnen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3.

Inhalt und Umfang unserer Leistungsverpflichtung bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, selbst wenn Widersprüche zur Bestellung bestehen und der Kunde dem nicht unverzüglich widerspricht. Offensichtliche Kalkulations- und Rechenfehler können jederzeit vom Besteller moniert und von uns korrigiert werden.

4.

Für Verträge etc. wird grundsätzlich Schriftform vereinbart. Die Schriftform gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Abreden / Vereinbarungen / Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere für mündliche Zusagen aller Art durch unsere Angestellten, die hierzu grundsätzlich nicht befugt sind.

5.

An allen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen behalten wir uns das Eigentumsrecht und sämtliche Urheber- und Nutzungsverwertungsrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte oder sonstige Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.

Wir haben das Recht jederzeit technische Anpassungen/Änderungen an den von uns gelieferten Anlagen vorzunehmen, soweit dadurch der schriftlich vereinbarte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt und die Qualität der vertragsgemäßen Leistung nicht gemindert wird.

III. Preise und Zahlungsbedingungen:

1.

Unsere Preise sind stets Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Zudem verstehen sich die Preise zuzüglich Verpackung sowie anfallender Liefer- oder Frachtkosten.

2.

Der Besteller hat von sich aus ohne ausdrückliche Aufforderung die Berechtigung einer Umsatzsteuerbefreiung nachzuweisen. Andernfalls wird die Umsatzsteuer von uns berechnet und geltend gemacht, Nachforderungen eingeschlossen.

3.

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind Zahlungen des Bestellers wie folgt zu leisten:

Grundsätzlich sind 1/3 der Auftragssumme nach schriftlicher Auftragsbestätigung fällig und binnen 8 Tagen kostenfrei und ohne Skonto auf unser Geschäftskonto zu überweisen.

Hat der Besteller seinen Sitz in Deutschland, wird ein weiteres Drittel nach Lieferung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft der vertraglichen Leistung fällig; der Restbetrag innerhalb 14 Tagen nach Fertigstellung und Abnahme.

Hat der Besteller seinen Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind die restlichen 2/3 der Auftragssumme durch unwiderrufliches, zu unseren Gunsten zu eröffnendes Akkreditiv mit Zahlungsort Augsburg zu sichern. Dieses ist gegen Vorlage der Versanddokumente, bzw. falls sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Umständen verzögert, Lagerhausquittung und/oder Handelsrechnung zahlbar.

4.

Für zusätzliche Montage-, Reparatur- oder sonstige Dienstleistungen gelten unsere jeweils aktuell gültigen Rechnungssätze, die nur auf Anforderung übermittelt werden

5.

Forderungen werden mit Rechnungszugang fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Der Besteller hat kostenfrei auf unser Geschäftskonto zu leisten. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen auf ältere, fällige Forderungen anzurechnen. Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag tatsächlich verfügen können. Bei Hingabe von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und gutgeschrieben wird. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten sind grundsätzlich vom Besteller zu tragen. Die Zahlung mit Wechseln wird **nicht** akzeptiert.

6.

Bei Zahlungsverzug gilt Folgendes als vereinbart: Ist der Besteller Kaufmann, so befindet er sich auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist geleistet hat. Bei Zahlungsverzug darf der Besteller die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht mehr veräußern und nicht mehr verarbeiten, ohne dass er vorher unsere schriftliche Zustimmung hierzu einholt und eine Forderungsabtretung zu unseren Gunsten aus diesem Weiterverkauf bzw. Weiterverarbeitung der Ware gegenüber seinem Geschäftspartner an uns sendet. Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (bei Kaufleuten 8 % über dem Basiszins der EZB jährlich) geltend zu machen,

7.

Die Aufrechnung durch den Besteller ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für Zurückbehaltungs- oder Minderungsrechte gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

8.

Die Kreditwürdigkeit des Bestellers ist zwingende Voraussetzung für die Leistungserfüllung. Sofern dieser bereits im Schuldnerregister eingetragen war, ist er verpflichtet, dies vor der Bestellung mitzuteilen. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (z.B. Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Geschäftsübergang oder -auflösung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren etc.), so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheiten oder Zahlung der gesamten Restschuld unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen zu verlangen, Lieferungen zurückzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dadurch schadensersatzpflichtig zu werden.

IV. Lieferung:

1.

Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, diese sind schriftlich zugesichert. Die Einhaltung einer fest vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen/technischen Fragen geklärt

sind und der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen zur vollständigen Unterrichtung unserer Firma erfüllt hat. Andernfalls verlängert sich die Lieferzeit automatisch angemessen, ohne dass der Besteller hieraus Schadensersatzansprüche etc. herleiten kann.

2.

Lieferungen erfolgen stets unfrei und ausschließlich Verpackung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk Zusmarshausen-Wollbach. Bei Lieferungen außerhalb der BRD sind vom Besteller notwendige Verpackungs-, Zollvorschriften etc. rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Verauslagte Transport- und Transportnebenkosten werden dem Besteller zusätzlich zum vereinbarten Werklohn in Rechnung gestellt.

3.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller nicht unzumutbar sind. Hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung und Gefahrübergang gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Einhaltung einer im Einzelfall zugesicherten Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, soweit wir an einer Lieferung durch höhere Gewalt und/oder andere unverschuldete Ereignisse, wie z.B. behördliche Anordnungen, Streik, Aussperrung etc. gehindert sind. Dies gilt auch für den Fall, dass dies nur unsere Lieferanten betrifft. Die Verzögerung wird dem Besteller von uns unverzüglich angezeigt und die Lieferung sobald als möglich nachgeholt. Dauert die Behinderung länger als 6 Wochen, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Besteller uns gegenüber Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Sollten wir uns aus anderen Gründen in Lieferverzug befinden, ist uns vom Besteller eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall und bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Frist und Termine, die wir zu vertreten haben, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

V. Eigentumsvorbehalt:

1.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes sowie aller weiterer offener Forderungen unser Eigentum. Ist im Bestimmungsland die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft, hat ausschließlich der Besteller für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

2.

Der Besteller darf den Liefergegenstand vor vollständigem Eigentumsübergang weder verpfänden, verkaufen oder zur Sicherheit übereignen. Wenn der Besteller die Liefergegenstände trotzdem weiterveräußert, ist der bestehende Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritten offen zulegen. Forderungen des Bestellers gegenüber dem Dritten gelten an uns bis zur Höhe unserer Forderungen als abgetreten. Bei Pfändungen, einer Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen über den Liefergegenstand durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und alle dadurch entstehende Kosten uns zu ersetzen.

3.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erster Mahnung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hierin liegt grundsätzlich kein Rücktritt, soweit wir diesen nicht schriftlich erklären.

4.

Im Fall der Verarbeitung der Vorbehaltsware wird diese vom Besteller stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen Sachen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Dies gilt auch bei einer Verbindung von Teilen zu einer neuen Sache. Auf Aufforderung des Bestellers verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert unsere offenen Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt.

VI. Mitwirkungspflichten des Bestellers:

Der Besteller hat auf eigene Kosten und Gefahr nachfolgende Leistungen zu übernehmen und rechtzeitig bereitzustellen:

1.
Hilfsmannschaften sowie Handlanger und Fachkräfte in der von uns für erforderlich erachteten Zahl. Die Hilfsmannschaften stehen den von uns gestellten Fachkräften für die gesamte Dauer der Montage und Inbetriebnahme, sowie Überwachung der Anlage zur Verfügung und haben deren Anordnungen Folge zu leisten. Der Besteller haftet für diesen Personenkreis allein und stellt den Lieferanten insoweit von allen Ansprüchen frei. Das Hilfspersonal ist verpflichtend über den Besteller versichert.
2.
Alle notwendigen Vorarbeiten in Form von Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe. Ferner alle zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsgegenstände.
3.
Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft (Strom/Wasser) einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse.
4.
Die zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge etc. geeigneten, insbesondere trockenen und abschließbaren Räume in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle. Für Diebstahl oder Beschädigung haftet der Besteller. Ebenso werden für unsere Fachkräfte geeignete Aufenthaltsräume (verschließ- und heizbar) nebst sanitären Einrichtungen in notwendiger Anzahl zur Verfügung gestellt.
5.
Sachgemäße Lagerung der gelieferten Teile auf dem Bau- bzw. Montageplatz. Für Verluste und Beschädigungen haftet der Besteller.
6.
Die Mitarbeiter der Firma Höhe sind berechtigt, Telefon sowie Faxgeräte des Bestellers auf dessen Kosten für eine erforderliche Kommunikation mit uns zu benutzen (z.B. Abklärung technischer Fragen etc.).
7.
Vor Beginn der Montage müssen vom Besteller alle erforderlichen Montageteile und Hilfsmittel an Ort und Stelle zur Verfügung gestellt werden und alle notwendigen Vorarbeiten abgeschlossen sein. Andernfalls haftet der Besteller für die daraus resultierenden Verzögerungen und Kosten allein.

VII. Abnahme:

Unsere Waren/Werkeleistungen gelten spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung zur Abnahme oder Inbetriebnahme/Fertigstellung als abgenommen, es sei denn, der Besteller rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums nachweisbare wesentliche Mängel. Die Abnahme kann grundsätzlich nur bei wesentlichen Mängeln, die den gewöhnlichen und/oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Anlage und/oder deren Wert aufheben oder erheblich mindern verweigert werden. Unberührt hiervon bleibt das Recht auf Mängelbeseitigung.

VIII. Gewährleistung/Haftung:

1.
Der Besteller hat die Ware nach Erhalt gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel binnen 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit der Mangel erkennbar war. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht entdeckt werden können und sich erst später zeigen, müssen anschließend ebenfalls unverzüglich binnen 5 Tagen schriftlich angezeigt werden, sonst gilt auch in diesem Fall die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt.

2.

Der Einbau mit Mängeln behafteter Ware ist unzulässig. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Beim Verkauf von gebrauchten Waren wird, soweit wir nicht gesetzlich zwingend dafür haften, jegliche Gewährleistung unsererseits ausdrücklich ausgeschlossen.

3.

Werden durch den Besteller Änderungen an den Waren vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Wir übernehmen auch grundsätzlich keine Gewähr für normale Abnutzung, unsachgemäße Eingriffe, fehlerhafte Bedienung etc..

4.

Berechtigte Mängel werden von uns stets durch kostenlose Nacherfüllung behoben. Hierfür ist uns eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Wir sind berechtigt, mehrfach Nacherfüllung anzubieten, soweit dies dem Besteller nicht unzumutbar ist. Sofern zur Nacherfüllung ein Transport der Ware erforderlich ist und dieser von uns übernommen wird, bestimmen wir selbst die Art der Verpackung und des Transportes. Schlägt die angebotene Nacherfüllung (mind. 3 Versuche) binnen angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages/Werkvertrages verlangen. Bei Gefahr in Verzug und in dringenden Fällen der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden kann der Besteller den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. In diesem Fall sind wir vom Besteller unverzüglich über Art und Umfang des Mangels vollständig schriftlich zu unterrichten.

5.

Bei Rechtsmängeln (z.B. Verletzung gewerblicher Schutzrechte/Urheberrechte etc.) verschaffen wir dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifizieren den Liefergegenstand derart, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies unwirtschaftlich oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt. Hiervon ausgenommen sind selbstständig nutzbare und zumutbare Teilleistungen.

6.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die von uns vorgenommenen Arbeiten und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine schriftliche Garantie übernommen haben. Eine gesonderte Hinweispflicht unsererseits besteht nicht.

IX. Haftungsbeschränkungen:

1.

Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt wird für uns und unsere Erfüllungsgehilfen stets auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

2.

Der Haftungsausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn die Haftung beruht auf einer von uns gegebenen Garantie für die Beschaffenheit, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

3.

Darüber hinaus ist die Haftung grundsätzlich auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung wird zudem auf den Auftragswert begrenzt. Weitergehender Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund entstanden, ist ausgeschlossen.

4.

Soweit Schadensersatzansprüche in vorstehendem Sinn entstanden sind, verjähren diese gegenüber uns und unseren Erfüllungsgehilfen innerhalb eines Jahres, ab der Entstehung des Anspruchs.

5.

Für zur Verfügung gestellte Daten, Unterlagen etc. beschränkt sich die Haftung auf den Kostenaufwand, der zu Ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Besteller ordnungsgemäß gesichert worden wären.

X. Versicherungsvertragliche Ansprüche:

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unfallmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Bestellers haben, erteilt der Besteller uns bereits im Voraus seine Zustimmung zur Geltendmachung seiner Ansprüche.

XI. Software:

1.
Für die in unserem Lieferumfang enthaltenen Softwareprodukte erhält der Besteller auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Zur Überlassung von zugrundeliegenden Quellcodes des Softwareprodukts sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet.

2.
Der Besteller darf die überlassenen Softwareprodukte grundsätzlich nicht verändern. Insbesondere darf der Besteller Herstellerangaben, wie beispielsweise Copyrightvermerke weder entfernen, noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändern. Bei Verstößen haftet der Besteller für die daraus resultierenden Urheberrechtsverletzungen.

3.
Ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich die Geschäftsbedingungen des Softwareherstellers, die nur auf ausdrückliche Nachfrage übersandt werden.

XII. Verjährung:

1.
Gewährleistungsansprüche sowie alle übrigen Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang/Abnahme. Bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

2.
Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB. Allerdings wird eine Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen oder sonstige nicht gerichtliche Maßnahmen ausdrücklich ausgeschlossen (§ 203 BGB).

3.
Unsere eigenen Ansprüche verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren.

XIII. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen:

1.
Soweit nicht anders vereinbart oder mitgeteilt gehen wir davon aus, dass der Montagebereich ebenerdig ist. Dadurch entstehende Mehraufwendungen gehen stets zu Lasten des Bestellers.

2.
Auf bestehende Sicherheitsvorschriften und mögliche Gefahren ist unser Personal kostenfrei durch den Besteller hinzuweisen und notwendige Maßnahmen kostenfrei zu ergreifen.

3.
Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf eigene Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und vertraglich erforderliche Hilfsleistungen kostenfrei zu erbringen (z.B. Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebewerkzeugen, Bereitstellung von Wasser und Elektrizität etc.). Für betriebsbedingte Verzögerungen sind die damit verbundenen Mehrkosten vom Besteller zusätzlich zum vereinbarten Entgelt übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann.

XIV. Erfüllungsort/Gerichtsstand etc.:

1.
Erfüllungsort für unsere Leistungen/Zahlungen aus einem Vertragsverhältnis ist grundsätzlich Zusmarshausen-Wollbach.
2.
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile das für Zusmarshausen-Wollbach zuständige Amtsgericht, Landgericht Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
3.
Für unsere Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4.
Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht (salvatorische Klausel). Eine ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt.
5.
Der Besteller/Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Entstehen der Geschäftsbeziehung die Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verwendet werden. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht, gilt die Einwilligung mit Abschluss des Vertrages als erteilt. Ein Widerspruch kann vom Kunden jederzeit hiergegen erhoben werden.
6.
Der Besteller hat grundsätzlich alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.

Höhe GmbH
Im Zusamtal 16
86441 Zusmarshausen-Wollbach
Stand: 01.01.2019